

werk“ schlechthin, ihrer Menge wegen auch als „das große Handwerk“<sup>1)</sup> bezeichnet. Von Zittau erzählt Carpzov<sup>2)</sup>, daß die den Tuchmachern im Jahre 1312 vom Rathe gegebene Handwerksordnung (leider 1757 verbrannt) „vor das älteste Document von denen Handwerckern gehalten wird“. Ebenso führte auch in Bautzen (1405) das Handwerk der Tuchmacher „das älteste Siegel“<sup>3)</sup>.

Was in den größeren Städten des Landes Anfang oder Mitte des dreizehnten Jahrhunderts geschehen war, wiederholte sich hundert Jahr später in den kleinen Landstädtchen. Auch hier waren es überall die daselbst wohnhaften Tuchmacher, welche sich zuerst zu einer Innung oder Zunft vereinigten. Als die zu Reichenbach 1346 und wieder 1356 von den Gebrüdern von Gersdorff, als den Grundherren, ihre ersten Innungsartikel oder ihr „Meisterrecht“ bestätigt erhielten, werden sie darin nicht etwa als „Wollenweber“ oder als „Tuchmacher“, sondern schlechthin als „die Meister auf dem Handwerk“ bezeichnet<sup>4)</sup>. Es gab außer ihnen noch andere Handwerker in der Stadt; aber das waren keine „Meister“. Sie hatten auch schon früher Tuch gewebt; aber „Meister“ waren sie erst geworden durch ihr Zusammentreten zu der ersten Innung oder Zunft in der Stadt.

Es gab damals und auch später wohl noch aller Orten, auf den Dörfern, wie in den kleinen Städten, viele jener primitiven, nicht zünftigen Berufsweber, von denen wir schon mehrfach gesprochen. Sie waren es jedenfalls, welche zumal die Dorfbewohner mit Wollenstoffen zu ihrer Kleidung versorgten. So wird 1387 in Göda ein „Hentschel der Weber“ erwähnt<sup>5)</sup>. Auch in den Städten am Rhein und auf ihren umliegenden Dörfern bestand neben der zünftigen Weberei eine unzünftige fort; so in Speier (1381), Straßburg (1356), Kolmar (1392<sup>6)</sup>). Hätten sich nicht in den oberlausitzischen Landstädtchen bereits zahlreiche Tuchmacher vorgefunden, so hätten nicht 1346 zu Reichenbach, 1352 zu Bernstadt, 1463 zu Seidenberg plötzlich ganze Tuchmacherinnungen erstehen können. Der Unterschied zwischen sonst und jetzt bestand nur darin, daß die früher jeder für sich arbeitenden Weber jetzt durch Aufstellung gewisser für alle „Werkgenossen“ geltender Artikel mit Erlaubniß ihrer Erbherrschaft zu einer Innung mit gewissen Rechten und Pflichten zusammentraten. Die Seidenberger Urkunde von 1463<sup>7)</sup> bezeichnet dies ganz richtig folgendermaßen: Anno 1463 so habin dy tuchmecher der stat Seydenberg eyne zache und eyne eynunge (Zeche und Innung) irworbin von unssern gnedigen hern. Der Zutritt auch anderer bisher nichtzünftiger Weber zu den neuen Zünften war nicht nur sehr erwünscht, sondern wurde vielfach erstrebt und darum nach Möglichkeit erleichtert. Nicht nur die Innung selbst hatte dabei ihren Gewinn, sondern auch das kaufende Publikum; die Innung selbst hielt streng auf An-

<sup>1)</sup> N. Script. II. 226 3. 25. IV. 145 3. 6.

<sup>2)</sup> Anal. IV. 168.

<sup>3)</sup> Bautzner Chroniken bei dem Jahre 1405.

<sup>4)</sup> Beilage 1 u. 3 Einleitung.

<sup>5)</sup> Lieschke, Gesch. des Ortes u. d. Parochie Göda. 1876. 10.

<sup>6)</sup> Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft 412 fa. 449. 521. 5: Wo aber kein zunft ist an weber antwerke, es si in dörfern oder in steten, so sol man es ziehen in die neste stat, da ein zunft ist dezzelben antwerkes.

<sup>7)</sup> Beilage 7a.